

Antrag

der Abgeordneten Dr. Heinrich L. Kolb, Birgit Homburger, Christian Ahrendt, Daniel Bahr (Münster), Uwe Barth, Rainer Brüderle, Angelika Brunkhorst, Ernst Burgbacher, Patrick Döring, Mechthild Dyckmans, Jörg van Essen, Ulrike Flach, Otto Fricke, Paul K. Friedhoff, Dr. Edmund Peter Geisen, Miriam Gruß, Joachim Günther (Plauen), Dr. Christel Happach-Kasan, Heinz-Peter Haustein, Elke Hoff, Michael Kauch, Hellmut Königshaus, Gudrun Kopp, Heinz Lanfermann, Sibylle Laurischk, Harald Leibrecht, Ina Lenke, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Michael Link (Heilbronn), Markus Löning, Horst Meierhofer, Patrick Meinhardt, Jan Mücke, Burkhardt Müller-Sönksen, Dirk Niebel, Hans-Joachim Otto (Frankfurt), Detlef Parr, Cornelia Pieper, Gisela Piltz, Jörg Rohde, Frank Schäffler, Dr. Max Stadler, Dr. Rainer Stinner, Florian Toncar, Christoph Waitz, Dr. Claudia Winterstein, Dr. Volker Wissing, Hartfrid Wolff (Rems-Murr), Martin Zeil, Dr. Guido Westerwelle und der Fraktion der FDP

Keine Sozialversicherungsbeiträge auf Phantomlöhne erheben

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Höhe der Sozialversicherungsbeiträge wird nicht nur nach den tatsächlich vom Arbeitgeber an den Arbeitnehmer erbrachten Leistungen (sog. Zuflussprinzip) berechnet, sondern es werden auch arbeits- oder tarifvertraglich verbindlich festgelegte Ansprüche des Arbeitnehmers auf laufendes Entgelt zugrunde gelegt (sog. Entstehungs- oder Anspruchsprinzip). Dies gilt, obwohl der Arbeitnehmer diese Entgelte nicht erhalten hat, sie nicht einfordert oder auf sie explizit verzichtet hat. Damit sind Sozialabgaben auch auf nicht gezahlte Löhne zu entrichten (sog. Phantomlöhne).

Die Berechnungsweise nach dem Entstehungsprinzip geht auf die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) vom 30. August 1994 (BSGE 75, 61) zurück, die in jüngster Zeit ober- und höchstgerichtlich bestätigt wurde (zuletzt BSG vom 26. Januar 2005, AP Nr. 11 zu § 611 BGB; LSG Berlin-Brandenburg vom 24. Januar 2006, Az.: L 24 RA 282/04).

Dadurch werden im Wesentlichen kleine und mittlere Unternehmen mit teilweise existenzbedrohenden Haftungsrisiken belastet, die Arbeitsvertragsparteien der Flexibilität beraubt und unnötige Bürokratie geschaffen.

Haftungsrisiken für nachzuzahlende Sozialversicherungsbeiträge von bis zu vier Jahren auf Phantomlöhne entstehen bei Unternehmen beispielsweise aus einer umstrittenen tariflichen Eingruppierung einer bestimmten Tätigkeit eines Arbeitnehmers. Zudem kennen in vielen Fällen die betroffenen Selbständigen oder deren Arbeitnehmer den jeweiligen für allgemeinverbindlich erklärten

Tarifvertrag nicht, da dieser regelmäßig nur den Tarifvertragsparteien ausghändig wird.

Die Erhebung von Sozialversicherungsbeiträgen auf Phantomlöhne verhindert flexible Lohngestaltungen zwischen den Arbeitsvertragsparteien, da zusätzliche Kosten für die Arbeitgeber anfallen und so die Entstehung neuer Arbeitsplätze behindert wird. In Regionen und Wirtschaftssparten, in denen eine tarifliche Entlohnung nicht mehr wirtschaftlich ist, wird durch die Berechnung von Sozialabgaben auf Phantomlöhne eine nicht zu rechtfertigende Zusatzbelastung der Unternehmen geschaffen. Insbesondere die Entgeltgrenze bei geringfügiger Beschäftigung kann damit leicht überschritten und der Arbeitgeber mit hohen Sozialabgaben belastet werden.

Zudem führt die Unterscheidung zwischen Zuflussprinzip bei der Lohnsteuer und Sozialabgabenlast für einmalige Ansprüche einerseits (§ 22 Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – SGB IV) und dem Entstehungsprinzip für Sozialabgaben auf laufende Leistungen andererseits zu unnötigem Bürokratieaufwand in den Unternehmen.

Um diesen Problemen abzuhelpfen, sollte gemäß dem Grundgedanken des § 17 Abs. 1 Satz 2 SGB IV die Berechnung des sozialversicherungspflichtigen Einkommens wieder der steuerrechtlichen Ermittlung, also dem Zuflussprinzip, folgen. Sozialabgaben sind dann nur auf tatsächlich ausgezahlten Lohn zu zahlen.

II. Der Deutsche Bundestag fordert daher die Bundesregierung auf, von der Verordnungsmächtigung in § 17 Abs. 1 Nr. 3 SGB IV dahin gehend Gebrauch zu machen, dass die Höhe des sozialversicherungspflichtigen Einkommens ausschließlich nach den tatsächlich gezahlten Löhnen berechnet wird (Zuflussprinzip).

Berlin, den 24. Mai 2006

Dr. Heinrich L. Kolb
Birgit Homburger
Christian Ahrendt
Daniel Bahr (Münster)
Uwe Barth
Rainer Brüderle
Angelika Brunkhorst
Ernst Burgbacher
Patrick Döring
Mechthild Dyckmans
Jörg van Essen
Ulrike Flach
Otto Fricke
Paul K. Friedhoff
Dr. Edmund Peter Geisen
Miriam Gruß
Joachim Günther (Plauen)
Dr. Christel Happach-Kasan
Heinz-Peter Haustein
Elke Hoff
Michael Kauch
Hellmut Königshaus
Gudrun Kopp
Heinz Lanfermann
Sibylle Laurischk

Harald Leibrecht
Ina Lenke
Sabine Leutheusser-Schnarrenberger
Michael Link (Heilbronn)
Markus Löning
Horst Meierhofer
Patrick Meinhardt
Jan Mücke
Burkhardt Müller-Sönksen
Dirk Niebel
Hans-Joachim Otto (Frankfurt)
Detlef Parr
Cornelia Pieper
Gisela Piltz
Jörg Rohde
Frank Schäffler
Dr. Max Stadler
Dr. Rainer Stinner
Florian Toncar
Christoph Waitz
Dr. Claudia Winterstein
Dr. Volker Wissing
Hartfrid Wolff (Rems-Murr)
Martin Zeil
Dr. Guido Westerwelle und Fraktion

Begründung

Mit dem Inkrafttreten des § 14 Abs. 1 SGB IV am 1. Juli 1977 wurde der Grundsatz der einheitlichen Bemessungsgrundlage für Lohnsteuer und Sozialversicherungsbeiträge aufgegeben. So sollte der Einzelne die Möglichkeit bekommen, Teile seines Einkommens zwar lohnsteuer- aber nicht sozialabgabenfrei zu erhalten. Mit der Berücksichtigung eines höheren Einkommens bei der Sozialversicherung sollte er so die zu erwartenden Leistungen erhöhen können.

Darauf stützen die Sozialgerichte ihre Rechtsprechung, nach der zur Berechnung des Sozialversicherungsbeitrags nicht mehr generell das Zuflussprinzip des § 11 Abs. 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG) herangezogen wird.

Dabei ist jedoch zu beachten, dass der historische Gesetzgeber mit § 14 SGB IV durchaus das Zuflussprinzip bewahren wollte. Aus dem § 17 Abs. 1 Satz 2 SGB IV geht hervor, dass das SGB IV zu Gunsten des Zuflussprinzips Verordnungen der Bundesregierung ermöglichen sollte. Keineswegs sollte aber der Grundsatz der Einheitlichkeit der Rechtsordnung so durchbrochen werden, wie es durch die spätere Aufgabe des Zuflussprinzips durch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) zu den so genannten Phantomlöhnen 1994 geschehen ist.

Danach sollen im Sozialversicherungsrecht alle Vergütungsansprüche des Arbeitnehmers (mit Ausnahme von Einmalzahlungen, § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB IV) herangezogen werden, unabhängig davon, ob die Arbeitsvertragsparteien davon Kenntnis haben bzw. hatten oder anderweitige Individualvereinbarungen bestehen. Diese Rechtsprechung hat inzwischen auch Niederschlag in der Neuformulierung des § 266a des Strafgesetzbuches (StGB) und dessen Anwendung durch die ordentlichen Gerichte gefunden.

Seit 1999 sind dann die Sozialversicherungsträger zu einer flächendeckenden Erhebung von Sozialversicherungsbeiträgen auf Phantomlöhne übergegangen.

Diese Auslegungspraxis des BSG führt zur in der Einführung geschilderten Phantomlohnproblematik. Das Entstehungsprinzip belastet die Unternehmen und setzt sie erheblichen Haftungsrisiken aus. Außerdem führt es zu zusätzlicher Bürokratie und verhindert am Arbeitsmarkt dringend erforderliche Flexibilität.

In Zukunft muss sich die Berechnung des für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag relevanten Entgelts daher wieder nach dem Zuflussprinzip richten.

Ein besonderes Risiko liegt hier in Tarifverträgen, die entweder aufgrund beiderseitiger Zugehörigkeit zu den Tarifparteien oder aufgrund Allgemeinverbindlicherklärung die Parteien eines Arbeitsverhältnisses binden. Weichen die individuell ausgehandelten Bedingungen von denen des Tarifvertrags ab, so sind allein letztere – unabhängig von beispielsweise bestehenden tariflichen Ausschlussfristen – für die Berechnung des Sozialversicherungsbeitrags relevant.

In der Konsequenz haftet in der Regel der Arbeitgeber für den größeren Teil des Gesamtversicherungsbeitrags allein. Während er nämlich nur für die zurückliegenden drei Monate bei dem Arbeitnehmer Regress nehmen kann, steht er selbst für die Beiträge der letzten vier Jahre, bei Eventualvorsatz sogar der letzten dreißig Jahre, gerade. Dies ist ein erhebliches Haftungsrisiko, das bis hin zur Existenzbedrohung führen kann.

Die Berechnung von Sozialabgaben auf Phantomlöhne benachteiligt auch Arbeitnehmer, die einer geringfügigen Beschäftigung nachgehen wollen: Oftmals liegt es im Interesse des Arbeitnehmers, sein monatliches Einkommen so zu beschränken, dass er die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreitet. Nur so kommt er in den Genuss der Sonderregelungen für geringfügige Beschäftigung.

Beides kann ihm aber verwehrt werden, wenn seine Tätigkeit einem verbindlichen Tarifvertrag unterfällt, der eine höhere Entlohnung vorsieht. Dann werden nämlich wegen des Entstehungsprinzips generell die Bedingungen des Tarifvertrags zugrunde gelegt, selbst wenn der Arbeitnehmer auf die Geltendmachung seiner Ansprüche verzichtet. Das hat oftmals die Folge, dass das geplante Arbeitsverhältnis nicht mehr als geringfügig angesehen wird und der volle Sozialversicherungsbeitrag anfällt, der für den über drei Monate hinausgehenden Zeitraum allein vom Arbeitgeber zu tragen ist. An dieser Praxis ist besonders prekär, dass gerade in Branchen, die in erheblichem Umfang auf geringfügige Beschäftigungsverhältnisse angewiesen sind, Tarifverträge oft allgemeinverbindlich erklärt werden.

Da die Berechnung der Bemessungsgrundlage im Sozialversicherungsrecht eine Indizwirkung für das Steuerrecht hat, sind auch die steuerlichen Folgen dieser Prüfungspraxis für die Unternehmen nachteilig. Bei Berücksichtigung des Entstehungsprinzips kommen zunehmend Finanzämter wegen der fiktiven Hinzurechnung nicht gezahlter, aber rechtlich zu beanspruchender, Vergütungsbestandteile zu dem Ergebnis, dass mit der Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze auch die einkommensteuerrechtlichen Befreiungen und Pauschalierungsmöglichkeiten entfallen. Folge sind dann zusätzliche Steuernacherhebungen.

Mit der Wiedereinführung des Zuflussprinzips im Sozialversicherungsrecht würde insgesamt ein notwendiger Schritt in Richtung der Flexibilisierung des Arbeitsmarktes unternommen. Gleichzeitig würde durch die Kongruenz von Steuer- und Sozialrecht Bürokratie beseitigt. Die erheblichen Haftungsrisiken für Unternehmen würden reduziert und die Bereitschaft zur Schaffung von Arbeitsplätzen gestärkt.